

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 2001/10/15 1-0679/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.2001

Rechtssatz

Eine Einbahnstraße mit einer Fahrbahnbreite von ca 3 m ist nicht eine enge Straße iSd§ 99 Abs 5 KFG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at